



# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 2**

### **in der Beschwerdesache 0557/25/2-BA-V**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **09.12.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 10.06.2025 unter der Überschrift „Geheime Verträge – EU-Kommission bezahlte Aktivisten für Klimalobbyismus“, die Europäische Kommission habe im Verborgenen Umweltverbände für Klagen und Kampagnen gegen deutsche Unternehmen bezahlt. Das gehe aus geheimen Verträgen hervor, die die Zeitung erstmals vollständig habe einsehen können. Brüsseler Funktionäre und Aktivisten stimmten sich demnach bis ins Detail miteinander ab. Ihr Ziel sei es gewesen, die Öffentlichkeit von der Klimapolitik der EU zu überzeugen. Dafür seien Steuergelder in Millionenhöhe geflossen. Die Nichtregierungsorganisation (NGO) ClientEarth etwa habe 350.000 Euro erhalten und habe dafür deutsche Kohlekraftwerke in Gerichtsprozesse verstricken sollen, um das „finanzielle und rechtliche Risiko“ der Betreiber zu erhöhen. Den Verband Friends of the Earth hätten Beamte der Kommission mit dem Kampf gegen das Freihandelsabkommen Mercosur zwischen Europa und Südamerika beauftragt – obwohl es Kollegen im eigenen Haus zur selben Zeit vorantrieben. [...] Die Verträge zwischen der Kommission und den NGOs seien überraschend konkret. Die EU-Beamten formulierten genau, was sie von den Aktivisten als Gegenleistung für die Fördergelder erwarten – etwa eine bestimmte Anzahl an Lobby-Briefen, Nachrichten in den sozialen Medien und Treffen mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Im weiteren Artikel kommen verschiedene Kritiker der genannten Praxis zu Wort.

Am 11.06.2025 heißt es unter der Überschrift „Einblick in die Geheimverträge – So funktioniert die Schatten-Klimalobby der EU“, die EU-Kommission habe heimlich eine Allianz mit NGOs geschmiedet, um ihre Ziele durchzusetzen. In Geheim-Verträgen habe die Behörde festgelegt, wie die Aktivisten Kohlekraft und Handelsabkommen torpedieren sollten – und habe viel Geld dafür gezahlt. Die Redaktion habe exklusiv die Verträge eingesehen. Am Abend des 07.12.2022 unterschrieben Beamte der EU-Kommission in Brüssel einen Vertrag, den niemand kennen dürfe. Sie versprächen einer Umweltorganisation namens ClientEarth 350.000 Euro Fördergeld. Dafür erwarteten sie aber auch eine Gegenleistung: Die Aktivisten sollten in Deutschland den Ausstieg aus der Kohlekraft vorantreiben und dabei mit „Bürgerbewegungen“ und „Klima-Camps“ zusammenarbeiten – also Protestgruppen. So stehe es auf Seite 77 des Dokuments. [...] Die Kommission unter Präsidentin Ursula von der Leyen sei die mächtigste Brüsseler Behörde. Nach außen predige sie Transparenz und Demokratie. Doch hinter den Kulissen hätten Funktionäre Nichtregierungsorganisationen (NGOs) jahrelang für Schmierkampagnen und Klagen gegen Unternehmen bezahlt, auch mit dem Geld deutscher Steuerzahler. Sie wollten Öffentlichkeit und EU-Parlament beeinflussen – manchmal sogar Kollegen im eigenen Haus.

Am 15.06.2025 heißt es unter der Überschrift „Keine geheimen Verträge? Das steckt hinter dem Ablenkungsmanöver der EU-Kommission“, die Aufregung in Brüssel sei groß, seit die Redaktion aus den Lobby-Vereinbarungen der EU-Kommission mit Umwelt-NGOs zitiert habe. Die Kommission wolle von Geheimverträgen nichts wissen, doch das sei eine Nebelkerze, die vom Kern der Affäre ablenken solle. Im Artikel wird die zuvor geäußerte Kritik wiederholt. Weiter heißt es, auf eine Anfrage drei Tage vor Veröffentlichung der Recherche habe die EU-Kommission nicht reagiert. Wenige Stunden nach der Veröffentlichung habe sie dann mitgeteilt: „Es gibt keine geheimen Verträge mit NGOs.“ Das Geld an die Organisationen fließe stattdessen „auf Grundlage von Födervereinbarungen, die durch Arbeitsprogramme ergänzt werden.“ Die Begriffe mögen unterschiedlich sein. Aber „Födervereinbarungen“ samt Anhängen – in diesem Fall die „Arbeitsprogramme“, die die Redaktion eingesehen habe – seien Verträge: rechtsverbindliche Dokumente, unterschrieben von zwei Parteien. Die Kommission verspreche öffentliche Mittel, die NGOs legten dar, wie sie diese nutzen wollten, eben unter anderem für Lobbyarbeit. Beide Teile des Deals seien also schriftlich festgehalten: Wie viel Geld es gebe und welche Gegenleistung erbracht werde. Unter dem Zwischentitel „Sind die Verträge wirklich ‚geheim‘?“ heißt es, wie viel Geld an die NGOs fließt, stehe im Finanztransparenzsystem der EU, das jeder online einsehen könne. Aber der Inhalt der Verträge bleibe der Öffentlichkeit verborgen. Dass die Umweltverbände Pestizide diskreditieren und Mercosur stoppen sollten, erfahre der Bürger nicht. [...] „Sollten die Verträge tatsächlich nicht geheim sein, wie die EU-Kommission behauptet, könnte sie sie veröffentlichen. Das ist bisher nicht geschehen.“

Am 20.06.2025 wiederholt die Redaktion die Kritik im Folgeartikel „Unter keinen Umständen publik machen – das verräterische Gebaren der EU-Kommission“. Und weiter: Der Redaktion liege die Erklärung vor, die die Abgeordneten hätten unterschreiben müssen. Darin heiße es, die Födervereinbarungen mit den NGOs seien „vertraulich“. Wer sie einsehe, dürfe „unter keinen Umständen zulassen, dass die darin enthaltenen Informationen unbefugten Personen bekannt werden“. Verstöße würden mit „disziplinarischen Maßnahmen“ geahndet. Nach Transparenz klinge all das nicht. [...] Im März habe die Kommission geantwortet: Sie teile „die Auffassung, dass Arbeitsprogramme, die speziell auf die EU-Organne und einige ihrer Vertreter ausgerichtete Tätigkeiten umfassen, auch wenn sie nicht gegen den Rechtsrahmen verstößen, ein Reputationsrisiko für die EU mit sich bringen können“. Sie habe also geahnt, dass die Sache heikel ist. Zudem werden neben kritischen Stimmen auch NGOs zitiert, beispielsweise: Die Finanzierung erfolge in einer transparenten Ausschreibung und unabhängigen Evaluierung.

II. Insgesamt wenden sich vier Beschwerdeparteien gegen die Veröffentlichung vom 10.06.2025, eine davon zudem gegen die weiteren Artikel.

Eine Vertreterin von ClientEarth trägt bezüglich der Artikel vom 10.06.2025 vor, man sehe in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex, da die Redaktion weder vor noch nach der Veröffentlichung des Artikels ihrer Organisation die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt habe. Auch andere betroffene NGOs oder Interessensvertreter\*innen würden nicht zitiert oder kämen anderweitig zu Wort. Das widerspreche aus ihrer Sicht der journalistischen Sorgfaltspflicht und stelle eine einseitige Berichterstattung dar, da andere Akteur\*innen durchaus zitiert werden. Wäre ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt worden, hätten sich inhaltliche Ungenauigkeiten des Textes vor Veröffentlichung beheben lassen. Es sei beispielsweise nicht zutreffend, dass ClientEarth 350.000 Euro ausschließlich dafür erhalten habe, „deutsche Kohlekraftwerke in Gerichtsprozesse zu verstricken“, wie es der Artikel suggeriere. Diese Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht hätten eine große Wirkung und Einfluss über den einzelnen Artikel hinaus. Die nationale und internationale Presse habe das Framing übernommen.

Zwei weitere Beschwerdeführer kritisieren den Artikel in ähnlicher Weise. Die Berichterstattung suggeriere, die EU-Kommission bezahle Umweltorganisationen systematisch dafür, Unternehmen zu verklagen und Politik zu beeinflussen. Der Artikel stelle dies als bewusste Strategie dar, bei der öffentliche Gelder für politisch motivierte Kampagnen missbraucht würden. Als Beleg dienten jedoch lediglich einzelne Projektförderungen aus dem öffentlich einsehbaren LIFE-Programm der EU, das bereits seit Jahrzehnten Umwelt- und Klimaschutzprojekte unterstütze – darunter auch juristische Beratung oder Öffentlichkeitsarbeit. Es handle sich dabei um gängige, dokumentierte Praxis in einem transparenzpflichtigen EU-Programm, nicht um versteckte Lobbystrategien.

Kritische Einschätzungen etwa durch LobbyControl, die bereits im Vorfeld erklärt hätten, dass solche Behauptungen stark verzerrend und teils irreführend seien, würden nicht erwähnt. Stattdessen werde der Eindruck erweckt, es handle sich um einen bislang unentdeckten Skandal. Es werde suggeriert, dass die EU gezielt Klagen „bestellt“ habe, obwohl es keinerlei Hinweise auf direkte Weisungen gebe. Die von der Beschwerdegegnerin zitierten Organisationen hätten eine solche Einflussnahme umgehend dementiert. Die Beschwerdegegnerin liefere keinen Nachweis, dass Klimaaktivisten von der EU mit Steuergeldern finanziert worden seien.

Eine Vertreterin von LobbyControl trägt vor, am 07.06. habe die Beschwerdegegnerin über angebliche geheime Förderverträge berichtet, mit denen die EU-Kommission Nichtregierungsorganisationen für Lobbyarbeit bezahlt haben solle. Es handle sich um eine offenbar absichtlich falsche Berichterstattung, in der längst widerlegte Behauptungen aufgestellt und als neu dargestellt worden seien.

Auch wenn LobbyControl selbst nicht von der Berichterstattung betroffen gewesen sei: Als Verband, der sich für Lobbytransparenz einsetze, wolle man einer bewussten Irreführung über angeblich intransparente Finanzierung der Lobbyarbeit von NGOs entschieden entgegentreten.

In ihrem Artikel „Geheime Verträge – EU-Kommission bezahlte Aktivisten für Klimalobbyismus“ habe die Beschwerdegegnerin Unwahrheiten über die Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen verbreitet und die Leser\*innen damit bewusst in die Irre geführt. Diese falsche Erzählung sei in weiteren Artikeln zum Thema fortgeführt worden.

## 1. Die Beschwerdegegnerin greife bewusst eine falsche Erzählung auf

Die Beschwerdegegnerin behauptet, NGOs würden im Auftrag der EU-Kommission arbeiten. Das sei falsch. Es gebe keine Verträge zwischen EU-Kommission und Nichtregierungsorganisationen, in denen die Kommission sie gegen Geld anweise, bestimmte Arten von Lobbyarbeit z. B. gegenüber dem Parlament durchzuführen. Die Behauptungen seien bereits mehrfach widerlegt worden, unter anderem von der EU-Kommission selbst sowie von einem (namentlich genannten) Onlinemagazin, das die Verträge bereits im Februar eingesehen habe. Die Beschwerdegegnerin habe in ihrem Artikel eine bereits seit längerem kursierende falsche Erzählung dennoch offensichtlich sehr bewusst ein weiteres Mal aufgegriffen.

Fakt sei, dass die EU-Kommission einigen (etwa 35) Nichtregierungsorganisationen einen Betriebskostenzuschuss im Rahmen des LIFE-Fonds zur Finanzierung von Umweltprojekten bezahlt habe. Dies geschehe ausdrücklich, um ihre politische Beteiligung zu ermöglichen. Das Parlament habe dem im Jahr 2020 zugestimmt. Die NGOs reichten dafür ein Arbeitsprogramm ein, in dem sie darlegten, was sie im kommenden Jahr vorhätten. Die Födervereinbarung werde von beiden Seiten unterschrieben und das Arbeitsprogramm beigelegt. Dieses Arbeitsprogramm werde aber von den NGOs selbst geschrieben, nicht – wie behauptet – von der Kommission vorgegeben. Es gebe keinerlei Weisung oder Aufträge durch die EU-Kommission. Tatsächlich enthalte jeder Vertrag sogar einen Disclaimer, der hervorhebe, dass die Ansichten der Geldempfänger „nicht unbedingt“ denen der EU entsprächen.

Die Auswahl erfolge über öffentliche Ausschreibungen mit festgelegten Kriterien: Die NGO müsse z. B. gemeinnützig, unabhängig von Parteien und Konzernen und EU-weit aktiv sein. Die Auswahl übernahmen Executive Agencies wie die Klimaschutz-Agentur CINEA – also nicht die Kommission selbst. Die Zuwendungen würden von unabhängiger Stelle regelmäßig geprüft und auditiert, um Veruntreuung zu verhindern. Die Beschwerdegegnerin versuche hier offenbar gezielt, die Finanzierung von NGOs in ein fragwürdiges Licht zu rücken.

## 2. Die Beschwerdegegnerin bezeichne Dokumente fälschlicherweise als neu und geheim

**Neue und exklusive Einblicke:** Im ersten Absatz des Artikels „Geheime Verträge – EU-Kommission bezahlte Aktivisten für Klimalobbyismus“ behauptete die Beschwerdegegnerin, dass ihr Wissen aus „bislang geheimen Unterlagen“ hervorgehe. In Folgeartikeln, wie dem vom 11.06. „Einblick in die Geheimverträge – So funktioniert die Schatten-Klimalobby der EU“, behauptete sie beispielsweise: „[Name Zeitung] hat exklusiv die Verträge eingesehen.“ Dies sei falsch und offenbar ebenfalls eine absichtliche Irreführung der Öffentlichkeit. Die Födervereinbarungen zwischen Kommission und Nichtregierungsorganisationen über einen Betriebskostenzuschuss im Rahmen des LIFE-Fonds seien bereits während der Haushaltsentlastung 2024 zunächst Abgeordneten des Haushaltsausschusses gezeigt worden. Außerdem hätten zuvor mehrere Medien bereits die Föderverträge eingesehen, weil sie ihnen zugespielt worden seien (die Beschwerdeführerin nennt Beispiele).

Mit ihrer Behauptung, es handle sich um neue und bisher geheime Verträge, habe die Beschwerdegegnerin zu Unrecht den Eindruck erweckt, sie habe im Moment der Veröffentlichung etwas Neues zu berichten. Diese Behauptung habe zahlreiche Medien in die Irre geführt. Die Beschwerdegegnerin habe ihre Behauptung später damit verteidigt, sie habe möglicherweise einen NGO-Vertrag angesehen, den andere Medien sich noch nicht so angesehen hätten. Das sei aber ein ganz anderer Zungenschlag, als den Eindruck zu erwecken, man habe als erster und exklusiv in die Verträge Einblick gehabt.

**Geheimverträge:** Die Beschwerdegegnerin behauptete mehrfach, es handle sich um „geheime Verträge“ oder „Geheimverträge“ – und stelle diese Aussagen in drei der vier Überschriften heraus. Sie begründe ihre Behauptung, die Verträge seien geheim, auch ausführlich in ihrem Artikel „Keine geheimen Verträge? Das steckt hinter dem Ablenkungsmanöver der EU-Kommission“ vom 15.06.2025: „Sollten die Verträge tatsächlich nicht geheim sein, wie die EU-Kommission behauptet, könnte sie sie veröffentlichen. Das ist bisher nicht geschehen.“ Das sei grob irreführend: Der Begriff und die Berichterstattung suggerierten zu Unrecht, es gebe geheime Verträge, von denen die Öffentlichkeit nichts wissen solle. Die Öffentlichkeit könne sich über die Existenz der Verträge auf der Webseite des Förderprogramms der EU-Kommission transparent informieren, auch darüber, wie viel Geld welche Organisation erhalte. Die Förderverträge mit allen Geldempfängern – mit Umweltverbänden ebenso wie mit Unternehmen – seien aber vertraulich. Das sei eine übliche Vorgehensweise, um interne Pläne und Strategien der Akteure zu schützen. EU-Parlamentsabgeordnete erhielten unter strengen Auflagen Einblick in die Fördervereinbarungen. Sie müssten schriftlich zusichern, keine Informationen daraus weiterzugeben.

### **3. Die Beschwerdegegnerin unterschlage, dass mit allen anderen Förderverträgen ebenso verfahren werde**

Die Beschwerdegegnerin erwecke den Eindruck, allein die Verträge mit den NGOs unterlägen der Vertraulichkeit. Das sei falsch und irreführend. Auch alle anderen Geldempfänger wie etwa Unternehmen müssten ihre Vereinbarungen nicht der Öffentlichkeit preisgeben. Die Kommission habe bei allen Verträgen die gleichen Vorkehrungen getroffen. Alle Fördervereinbarungen, die von Abgeordneten im Rahmen der Haushaltskontrolle gesichtet worden seien – auch die von Unternehmen – seien den Abgeordneten des Haushaltskontrollausschusses unter strengen Bedingungen zur Ansicht zur Verfügung gestellt worden. Dies unterschlage die Beschwerdegegnerin in ihrer ausführlichen Berichterstattung im dritten Artikel vom 20.6. „Unter keinen Umständen‘ publik machen – das verräterische Gebaren der EU-Kommission“.

**Fazit:** In den Artikeln seien alte Förderverträge zwischen EU-Kommission und NGOs aus dem Jahr 2022 als neu und geheim deklariert worden, um einen Skandal zu fingieren, der nicht existiere. Zahlreiche Medien hätten der Nachricht von der angeblichen Neuheit der Dokumente geglaubt und sie übernommen. Die Beschwerdegegnerin habe mit ihren falschen Behauptungen großen Schaden für das Image von Nichtregierungsorganisationen und auch der EU verursacht.

Der Wahrheitsgehalt sei in den angegebenen Artikeln nicht nur nicht ausreichend sorgfältig geprüft worden, sondern offenbar absichtlich verfälscht worden. Gerade bei den Überschriften sei dies deutlich erkennbar: „Geheime Verträge – EU-Kommission bezahlte Aktivisten für Klimalobbyismus“, oder auch „‘Unter keinen Umständen‘ publik machen – das verräterische Gebaren der EU-Kommission“. Auch wäre es geboten gewesen, die beschuldigten NGOs direkt zu konfrontieren. Das sei nicht geschehen.

Die EU-Kommission habe den Vorwürfen der Beschwerdegegnerin offiziell widersprochen. Dennoch habe diese auch in ihren weiteren Artikeln behauptet, dass es im Austausch für Geld konkrete Vereinbarungen zwischen Kommission und Verbänden gegeben habe. Zwar habe die Redaktion in nachfolgenden Artikeln die Aussage der Kommission, mit der diese nach dem ersten Artikel Stellung genommen habe, dass es derartige Verträge nicht gebe, abgedruckt. Aber sie habe ihre Behauptung ohne Einschränkung aufrechterhalten – so zum Beispiel im Artikel „Einblick in die Geheimverträge – So funktioniert die Schatten-Klimalobby der EU“ gleich im Teaser: „In Geheim-Verträgen legte die Behörde fest, wie die Aktivisten Kohlekraft und Handelsabkommen torpedieren sollten – und zahlte viel Geld dafür.“

Auch was den angeblich geheimen und exklusiven Charakter der Dokumente betreffe, sei die Beschwerdegegnerin zwar etwas zurückgerudert: „Auch andere Medien hatten über die Verträge berichtet, darunter [Name Magazin]“ (in „Keine geheimen Verträge? Das steckt hinter dem Ablenkungsmanöver der EU-Kommission.“). Aber es werde an keiner Stelle deutlich, dass sie mit ihrer bewussten Skandalisierung von vermeintlichen Geheimverträgen, auf die sie angeblich exklusiv Einblick gehabt habe, die Öffentlichkeit getäuscht habe.

III. Der Chefredakteur Digital leitet eine Stellungnahme der Artikel-Autoren weiter. Diese weisen die Vorwürfe der vier Beschwerdeführenden zurück. Man habe die Sorgfaltspflichten erfüllt und wahrheitsgemäß berichtet. Zudem seien – anders als behauptet – sehr wohl Personen zitiert worden, die die Sichtweise der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) darlegten. Im Folgenden gehen die Autoren der Texte auf einzelne Beanstandungen ein.

#### **Vorwurf: Die Verträge seien nicht „geheim“**

Mehrere Beschwerdeführer behaupteten, die Vereinbarungen zwischen den NGOs und der EU-Kommission im Rahmen des LIFE-Programms könnten nicht als „geheim“ bezeichnet werden. LobbyControl etwa formuliere: „Die [Name Zeitung] bezeichnet die Fördervereinbarungen fälschlich als geheim.“ Der Verein schreibe in seiner Beschwerde jedoch auch: „Die Förderverträge sind vertraulich, um die internen Planungen der geförderten Akteure zu schützen.“

Ob „geheim“ oder „vertraulich“, Tatsache sei: Die Vereinbarungen seien nicht öffentlich zugänglich. Sogar EU-Abgeordnete, gewählte Vertreter der europäischen Bürger, könnten sie nur auf Antrag einsehen und müssten eine Geheimhaltungserklärung unterschreiben. Die einschlägige Online-Datenbank der Kommission – das Finanztransparenzsystem (FTS) – liste lediglich die Empfänger von Mitteln aus dem europäischen Haushalt auf, enthalte aber nicht die eigentlichen Vereinbarungen.

Die Redaktion habe die Verträge in einer Brüsseler EU-Institution einsehen können und habe allen Quellen Anonymität zusichern müssen. Die Dokumente trügen ein Wasserzeichen mit der IP-Adresse des zum Öffnen benutzten Computers. Man könne sie weder drucken noch nach Begriffen durchsuchen. All das zeige ihren geheimen Charakter.

#### **Vorwurf: Die Recherche sei nicht exklusiv**

LobbyControl kritisere: „Mit ihrer Behauptung, es handele sich um neue und bisher geheime Verträge, erweckte die [Name Zeitung] zu Unrecht den Eindruck, sie habe im Moment der Veröffentlichung etwas Neues zu berichten.“ Auch andere Beschwerdeführer zweifelten an der Exklusivität der Recherche.

Konkret schreibe man von Verträgen, „die erstmals [Name Beschwerdegegnerin] vollständig einsehen konnte.“ Nach dem Verständnis der Redaktion hätten andere Medien – wenn überhaupt – nur Zugang zu Auszügen gehabt.

Mehrere Beschwerdeführende verwiesen auf einen Bericht eines Magazins, doch den Kollegen seien offenbar nicht alle Dokumente bekannt gewesen. Sie schrieben zum Beispiel: „[Name Magazin] reviewed 28 contracts and none described campaigning against the Mercosur trade deal.“ Auf Deutsch: „[Name Magazin] hat 28 Verträge überprüft, und keiner davon erwähnte Kampagnen gegen das Mercosur-Handelsabkommen.“

Die Beschwerdegegnerin hingegen habe genau solche Klauseln zu sehen bekommen. So lege einer der Verträge als „mittelfristiges Ergebnis“ fest: „Das Mercosur-Abkommen wird in seiner derzeitigen Form gestoppt.“

Das Magazin bleibe in seiner eigenen Beurteilung entgegen Behauptungen einiger Beschwerdeführer vorsichtig: „Confidential contracts seen by [Name Magazin] do not tend to

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

support claims that the executive paid green groups to lobby on its behalf.“ („Vertrauliche Verträge, die [Name Magazin] einsehen konnte, neigen nicht dazu, Vorwürfe zu stützen, dass die Exekutive Umweltschutzgruppen bezahlt hat, um für sie zu lobbyieren.“) Das Magazin lege sich gerade nicht fest und betone ausdrücklich, dass die Redaktion nur einen Teil der Verträge habe einsehen können.

Da anderen Publikationen politisch brisante Passagen wie jene zu den Mercosur-Verhandlungen offenbar nicht bekannt gewesen seien, halte man es für angemessen, von einer „exklusiven“ Recherche zu sprechen. Davon abgesehen sei selbstverständlich auch eine nicht exklusive Berichterstattung zulässig.

### **Vorwurf: Man habe NGOs / kritische Stimmen nicht zu Wort kommen lassen**

Der Text, kritisiere ein Beschwerdeführender, übernehme unkommentiert Narrative aus dem rechtskonservativen politischen Spektrum, ohne diese kritisch einzuordnen oder abzugleichen – „etwa mit Einschätzungen aus der Zivilgesellschaft oder von EU-Institutionen.“ Und ClientEarth schreibe: Betroffene NGOs oder Interessenvertreter „werden nicht zitiert“.

Beide Behauptungen seien nicht korrekt. Man habe die Kommission konfrontiert, also eine EU-Institution. Zudem kämen NGOs und Personen zu Wort, die die Recherche kritisch sähen.

So schreibe man etwa:

*Was sagen die NGOs? Viele verweisen auf ihre Eigenständigkeit und betonen, sie agierten nicht im Auftrag der Kommission – auch wenn die Behörde alle Vereinbarungen ebenfalls unterschrieben hat.*

*Die Health and Environment Alliance (HEAL) etwa teilt mit: „Wir sind politisch unabhängig und sind weder weisungsabhängig von der EU-Kommission noch von anderen Geldgebern.“ Die Finanzierung, die HEAL aus dem EU-Haushalt bekomme, erfolge in einer transparenten Ausschreibung und unabhängigen Evaluierung.*

*„Wir setzen uns für das Allgemeinwohl ein und bräuchten stärkere Unterstützung angesichts der geballten Lobbymacht von Industrievertretern oder Beratungsfirmen im EU-Gesetzgebungsprozess“, so die NGO, die zum Beispiel gegen Pestizide und giftige Chemikalien kämpft.*

Zudem zitiere man den grünen EU-Abgeordneten Daniel Freund – einen der vehementesten Unterstützer zivilgesellschaftlicher Förderung in Brüssel und ehemaligen hochrangigen Mitarbeiter von Transparency International:

*„Während Unternehmen aus der Tech-Branche oder der Industrie Millionenbeträge für die politische Interessenvertretung aufwenden können, geben die Budgets von NGOs eine derartige Präsenz häufig nicht her“, sagt der EU-Abgeordnete Daniel Freund. Es sei deshalb „absolut richtig, dass die EU-Kommission gewisse Organisationen finanziell unterstützt“.*

Man habe nicht jede erwähnte NGO einzeln zitiert, aber Stimmen aus der Zivilgesellschaft viel Platz für Argumente und Widerspruch eingeräumt. Man betone zudem mehrfach die wichtige Rolle, die NGOs für die Gesellschaft spielten, etwa in folgender Passage:

*Viele NGOs leisten wertvolle Arbeit. Sie setzen sich für saubere Meere und bedrohte Tiere ein, kontrollieren Politik und Wirtschaft, informieren über Missstände. Und*

*manche sind dafür auf öffentliche Mittel angewiesen, schließlich verdienen sie nicht Millionen wie ein Unternehmen, das Autos oder Medikamente verkauft.*

**Vorwurf: Die NGOs agierten – anders als von ihnen berichtet – unabhängig von der EU-Kommission.**

Mehreren Beschwerdeführern zufolge schreibe man zu Unrecht, die EU-Kommission habe im Gegenzug für Fördermittel konkrete Aktionen verlangt. Stattdessen würden die NGOs unabhängig arbeiten. LobbyControl formuliere: „Es gibt keine Verträge zwischen EU-Kommission und Nichtregierungsorganisationen, in denen die Kommission sie gegen Geld anweist, bestimmte Arten von Lobbyarbeit z. B. gegenüber dem Parlament durchzuführen.“

Tatsächlich habe man in mehreren Verträgen sehr konkrete Formulierungen zu Lobbyarbeit gegenüber dem Parlament entdeckt (etwa „drei Treffen mit EU-Abgeordneten“, um auf die „schädlichen Folgen für Menschenrechte und Umwelt“ des Mercosur-Abkommens hinzuweisen). Diese konkreten Beispiele würden im Text auch zitiert.

Die EU-Kommission habe Fördervereinbarungen unterschrieben, die solche Ziele enthielten, sei also Vertragspartei. Sie gewähre den NGOs europäische Mittel und erwarte dafür eine Gegenleistung – in diesem Fall eben auch gezielte Lobbyarbeit. So sei es schriftlich festgelegt worden.

Auch andere Medien hätten auszugsweise über entsprechende Verträge berichtet und seien zu dem Schluss gekommen, dass die EU-Kommission gezielt NGOs für sich eingesetzt habe. Ein Online-Medium etwa zitiere konkrete Absprachen: Die EU-Kommission habe den Kollegen zufolge auf die NGO European Federation for Transport and Environment (T&E) gesetzt, um Elektroautos in der EU als Dienstwagen vorschreiben zu können. 2023 habe die NGO 700.000 Euro erhalten. Nach dem Stichwort „Erwartete Ergebnisse“ stehe im Vertrag: „T&E hat mindestens fünf Treffen mit Abgeordneten, um unsere Empfehlungen für das nächste Mandat zu besprechen.“

**Fazit:**

Keiner der vier Beschwerdeführer stelle die Existenz der Verträge infrage, bestreite deren Vertraulichkeit oder widerspreche den zitierten Passagen. Der Wahrheitsgehalt der Berichterstattung werde also nicht in Zweifel gezogen. Den Vorwurf von LobbyControl, man habe „absichtlich verfälscht“ berichtet, weise man entschieden zurück. Man habe sich nicht auf die Aussagen Dritter verlassen oder ungeprüft bestimmte Narrative übernommen, sondern vertrauliche Dokumente persönlich vor Ort eingesehen und direkt daraus zitiert.

Im Übrigen richte sich die Berichterstattung keinesfalls gegen NGOs. Man würdige – im Gegenteil – in den in Rede stehenden Artikeln mehrfach die wichtige Rolle der Organisationen für die Gesellschaft. Vielmehr kritisere man die EU-Kommission und beklage einen Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung. Das sei der Kern der Artikel-Serie: Die europäische Exekutive nehme – vor der Öffentlichkeit weitgehend verborgen – Einfluss auf die Legislative. Und das finanziert mit Steuergeldern. Aus ihrer Sicht sei es Aufgabe des Journalismus, auf solche Vorgänge hinzuweisen und das Handeln politischer Institutionen wie der EU-Kommission kritisch zu begleiten.

**B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Berichterstattungen einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die streitgegenständlichen vier Artikel von der Leserschaft zwingend so aufgefasst werden, dass die EU-Kommission in Geheim-Verträgen festgelegt habe, wie NGOs z. B. Kohlekraft und Handelsabkommen torpedieren sollten und den NGOs explizit hierfür das vereinbarte Geld gezahlt habe. Tatsächlich handelte es sich jedoch um Förderanträge der NGOs, in denen diese – wie in solchen Fällen üblich – selbst darlegten, wie sie beantragte Gelder verwenden wollen. Eine Beauftragung durch die Behörde fand somit nicht statt. Der Beschwerdeausschuss sah in der Darstellung der Beschwerdegegnerin eine gravierende Irreführung der Leserschaft.

Darüber hinaus macht insbesondere eine in der Berichterstattung namentlich genannte Nichtregierungsorganisation geltend, von der Redaktion zu dem geschilderten Vorgang nicht angehört worden zu sein. Die Beschwerdegegnerin gibt in ihrer Stellungnahme demgegenüber lediglich an, man habe nicht jede erwähnte NGO einzeln zitiert, aber Stimmen aus der Zivilgesellschaft viel Platz für Argumente und Widerspruch eingeräumt. Das Gremium betont, dass insbesondere jede namentlich genannte Organisation mit der in der Berichterstattung transportierten Kritik konfrontiert werden muss. Es ist grundsätzlich nicht ausreichend, nur einer Auswahl der Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen oder gar lediglich nicht direkt involvierte Fürsprecher zu zitieren. Auch hierin ist ein schwerer Verstoß gegen die Pflicht zur journalistischen Sorgfalt zu sehen.

Nicht begründet ist die Beschwerde hingegen hinsichtlich des Vorwurfs, die Redaktion hätte ihre Recherchen nicht als exklusiv beschreiben dürfen. Die Beschwerdegegnerin trägt zu diesem Punkt vor, nach eigenem Verständnis habe man, im Gegensatz zu anderen Redaktionen, als Erstes Einsicht in die vollständigen Unterlagen gehabt. Vor diesem Hintergrund lag es im Ermessen der Autoren, die eigenen Recherchen als exklusiv zu bezeichnen.

### C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
 Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)